

Technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz der Stadtwerke Tübingen GmbH

Stand: 01.11.2025

1. Allgemein

Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind entsprechend § 19 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet, technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen von dezentralen Erzeugungsanlagen festzuschreiben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Zusammenstellung der wichtigsten Anforderungen verschiedener Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), in denen die in Deutschland geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Gaswirtschaft festgelegt sind. Diese Mindestanforderungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung der genannten DVGW-Arbeitsblätter – maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültige Fassung.

Ferner sind die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Richtlinien zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Biogasherstellung und -einspeisung zu beachten, auch wenn sie in diesen technischen Mindestanforderungen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

2. Anforderungen an die Gasbeschaffenheit

Grundlage für die Beschaffenheit von Gasen aus regenerativen Quellen ist das DVGW-Arbeitsblatt G 260 (inkl. G 260-B1). Soll das hergestellte methanreiche Gas in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden, so muss das Gas den Anforderungen dieses DVGW-Arbeitsblattes, insbesondere der 2. Gasfamilie, Gruppe H, entsprechen. Brennwert und Wobbe-Index müssen dabei am Einspeisepunkt mit denen des Gases im Netz übereinstimmen und können bei den Stadtwerken Tübingen GmbH nachgefragt werden.

Eine Einspeisung von Biogas mit Flüssiggaszumischung kann nur nach Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den Stadtwerken Tübingen GmbH erfolgen (Flüssiggaszumischung kann z.B. zur Beeinflussung des Kondensationsverhaltens an Verbrauchsstellen und Erdgastankstellen führen).

3. Gasbegleitstoffe

Das Gas muss technisch frei von Nebel, Staub und Flüssigkeiten sein. Das Biogas darf keine Komponenten und/oder Spuren enthalten, die einen Transport, eine Speicherung oder eine Vermarktung behindern oder eine besondere Behandlung erfordern.

4. Anforderungen an die Abrechnung

Die eingespeiste Gasmenge und der Brennwert des Gases müssen mit geeichten Messinstrumenten gemessen und registriert werden. Dabei muss der Stundenlastgang mit hierfür zugelassenen Geräten aufgezeichnet werden. Ist damit zu rechnen, dass die Konzentration bestimmter Komponenten, wie z.B. H_2S , O_2 oder CO_2 , überschritten wird, so ist die Konzentration dieser Komponenten kontinuierlich zu überwachen, bzw. sofortige Abhilfe zu schaffen.

Bei Ausfall eines der Messinstrumente muss durch den Einspeiser sichergestellt werden, dass die Anlage automatisch in den sicheren Zustand gefahren wird bzw. durch Ersatzgeräte eine Absicherung erfolgt. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass keinerlei schädlichen Auswirkungen auf das nachgelagerte Netz auftreten.

Anforderungen zur Einhaltung des Eichrechtes im Rahmen der Systeme des Netzbetreibers sind durch den Einspeiser einzuhalten. So darf sich aus eichrechtlichen Gründen im Abrechnungszeitraum der Brennwert

des eingespeisten Gases i.d.R. um nicht mehr als 2 % vom mengengewogenen mittleren Brennwert des Erdgases unterscheiden, siehe DVGW-Arbeitsblattrahmen G 685 und G 102. Dieses ist vor Beginn der Einspeisung mit dem Netzbetreiber abzuklären. Der mengengewogene mittlere Brennwert an dem beantragten Einspeiseort ist bei den Stadtwerken Tübingen GmbH abzufragen.

5. Anforderungen an die Aufnahmefähigkeit des Gasnetzes

In jedem Einzelfall muss durch die Stadtwerke Tübingen GmbH geprüft werden, ob das Gasnetz zur Aufnahme der einzuspeisenden Biogasmenge kapazitiv und hydraulisch in der Lage ist. Bei der Prüfung der Einspeisekapazität sind auch evtl. bereits existierende Biogastransporte durch das Netz, in das eingespeist werden soll, zu berücksichtigen. Das Gasnetz muss in der Lage sein, auch in der Zeit der geringsten Gasabnahme (Sommernacht) das eingespeiste Biogas komplett an Verbraucher abzugeben. Die jederzeitige Abnahme des eingespeisten Biogases an der Ausspeisung muss vertraglich und physikalisch gesichert sein. Abweichungen hiervon können auf Basis der Bilanzausgleichsmöglichkeit des Energie-Wirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) geschaffen werden. Dies gilt auch für den Ausfall der Biogaseinspeisung.

6. Anforderungen an die bauliche Ausführung

Für die bauliche Ausführung und den Betrieb der einzelnen Elemente der Anlage zur Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in die öffentliche Gasversorgung wird insbesondere auf folgende DVGW-Richtlinien hingewiesen:

- **G 462** Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung
- **G 463** Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Planung und Errichtung
- **G 472** Gasleitungen aus Kunststoffrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung
- **G 488** Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung; Planung, Errichtung, Betrieb
- **G 491** Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar
- **G 492** Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar
- **G 497** Verdichterstationen
- **G 687** Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas
- **G 265-1** Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Gasversorgungsnetze; Teil 1: Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme
- **G 280** Gasodorierung

in der jeweils aktuellen Version.

Sowohl zum nachfolgenden Netz als auch zur einspeisenden Anlage ist eine Druckabsicherung vorzusehen. Das einzuspeisende Gas ist auf den für das nachfolgende Netz geeigneten Druck zu verdichten. Der Übergabepunkt zum Netz befindet sich an der Eingangsschweißnaht bzw. am Eingangsflansch des Übergabeschiebers.

Das eingespeiste Biogas ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Tübingen GmbH entsprechend der DVGW-Richtlinie G 280 zu odorieren. Das Gas muss mit den gleichen Geruchsstoffen angereichert sein, wie das Erdgas der Stadtwerke Tübingen GmbH.

7. Allgemeine Angaben des Einspeisers an den Netzbetreiber

Der potenzielle Einspeiser hat Angaben über den minimal und maximal einzuspeisenden Gasvolumenstrom in m³/h und Besonderheiten in der zeitlichen Verteilung (z.B. geplante Wartungsarbeiten) mitzuteilen. Auf Anfrage stellt der Einspeiser den Stadtwerken Tübingen GmbH weitere

für den ordnungsgemäßen Netzbetrieb erforderliche Angaben zur Verfügung. Gemeinsam mit den Stadtwerken Tübingen GmbH ist ein Einspeiseort zu planen. An- und Abfahrvorgänge, sowie der sichere Zustand der Anlage sind zu spezifizieren.